

# Satzung des Vereins **we design society – Verein zur Integration von Frauen mit Arbeitsmarkthemmnissen**

Stand 7. März 2025 (Gründung vom 3.2.2025)

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **we design society – Verein zur Integration von Frauen mit Arbeitsmarkthemmnissen** e.V. . Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“. Als Kurzbezeichnung kann **we design society** genutzt werden.

(2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 52 AO).

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Behinderte; (§ 52 Absatz 2, Nr. 10 AO)

UND

die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; (§ 52 Absatz 2, Nr. 18 AO)

UND

die Förderung und Bildung (§ 52 Absatz 2, Nr. 7 AO)

UND

die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Absatz 2, Nr. 8 AO)

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Integration und Emanzipation von Frauen mit Arbeitsmarkthemmnissen, hauptsächlich mit migrantischem Hintergrund oder anderen sozialen und gesellschaftlichen Benachteiligungen wie Langzeitarbeitslosigkeit, körperlichen Beeinträchtigungen, mentalen Vorbelastungen. Der Verein **we design society e.V.** verfolgt das Ziel, die soziale und berufliche Integration von Migrantinnen als Näherinnen zu fördern. Dieser Zweck kann auch durch Hilfspersonen nach § 57 AO verwirklicht werden, die spezielle pädagogische Programme und Arbeitsintegration für Näherinnen entwickeln und umsetzen.

(4) Beauftragt der Verein Hilfspersonen nach § 57 AO als externe Dienstleister zur Erbringung von pädagogischen und beratenden Leistungen für die Näherinnen, wie etwa die Begleitung der Näherinnen

in sozialen und beruflichen Belangen, werden diese Tätigkeiten im Auftrag und Namen des Vereins durchgeführt und in einer schriftlichen Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein und der Hilfsperson geregelt. Hierzu gehören:

- Unterhaltung einer Sprechstunde für sprachliche und inhaltliche Unterstützung bei behördlichen und organisatorischen Belangen rund um Wohngeld, Jobcenter, Finanzamt, Kinderbetreuung, etc.
- Schulung und Weiterbildung im Rahmen von individuellen Coachings zu Themen, die sich im Kontext einer potentiellen Erwerbstätigkeit im Spannungsfeld der Vereinbarkeit Familie - Arbeit - Selbstorganisation ergeben.
- Initiierung von Gelegenheiten zum Austausch von Frauen verschiedener Gesellschaftsgruppen
- Fachliche Anleitung und Professionalisierung in den Besonderheiten der Fertigung von Upcyclingdesigns, sowie dem Reparieren von Kleidung
- Coaching und sprachliche Schulung für freies Sprechen auf deutsch z.B. für Interviews und Social Media.
- Sensibilisierung zum Thema Überproduktion, Produktionsbedingungen und Umweltschutz in der Textilbranche im Rahmen von Vorträgen, Events und Workshops für Schulen, Hochschulen und Unternehmen.
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Konsument:innen, Endkund:innen und Unternehmenskund:innen) zum Zusammenhang von textiler Arbeit, Nachhaltigkeit und fairer Mode (Fachartikel, Vorträge, Mitarbeiterincentives, Podcast etc.)
- Aufklärung und Information zum Zusammenhang von Frauen in der Textilindustrie, Wertschätzung von textiler Arbeit, Nachhaltigkeit und faire Mode (Social Media, Fachmedien, Vorträge, Podcasts)
- Netzwerkveranstaltungen für Unternehmen zu den Themen lokale Produktion, soziale und nachhaltige Produktion

(5) Die Hilfsperson stellt dem Verein für die erbrachten Leistungen Rechnungen aus. Der Verein verpflichtet sich, die Rechnungen gemäß der vereinbarten Vergütung zu begleichen. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet.

(6) Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften gründen, die dem Satzungszweck entsprechen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

(4) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiterinnen des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## **§ 5 Mitgliedschaften**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich aktiv am Vereinsleben beteiligt und haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 5a Ordentliche Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige, natürliche Person sein, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

(3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### **§ 5b Fördermitgliedschaft**

(1) Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geldleistungen.

(2) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen, oder Personengesellschaften werden, die durch Leistung von Beiträgen den Vereinszweck fördern, ohne jedoch Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen zu können. Ein Stimmrecht besteht nicht. Der Fördermitgliedsbeitrag ist frei wählbar.

(3) Das Werben in Medien (Printmedien, Website, Foren etc.) ist mit dem Vorstand abzustimmen. Gleiches gilt für redaktionelle und journalistische Beiträge.

(4) Diese Mitgliedschaftsform ist als passive Teilnahmeform am Vereinsleben zu verstehen. Laut allgemeinem Vereinsrecht besteht ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und ein Minderheitenrecht (auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB). Fördermitglieder erhalten eine Einladung zur Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Beiträge**

(1) Es werden keine Beiträge erhoben.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Umlaufverfahren.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der

Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung geben.

(7) Die Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

(3) Mitgliederversammlungen können auch im Umlaufverfahren (Post, E-Mail) durchgeführt werden. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, die Art der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Mitglieder haben innerhalb einer Frist von 7 Tagen die Möglichkeit, Ergänzungsvorschläge für die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem Datum des Versandes des Vorstandsbeschlusses über die Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren einschließlich der Tagesordnung. Die Frist ist nicht abhängig vom jeweiligen Empfang der betreffenden Information.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl und Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Beiträge,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

## **§10 Ablauf der Mitgliederversammlung**

(1) Die Versammlungsleiterin wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt. Es kann die Vorsitzende des Vereins als Versammlungsleiter bestimmt werden, jedes andere ordentliche Mitglied kann ebenso gewählt werden.

(2) Die Protokollführerin wird von der Versammlungsleiterin bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben keine Stimme.

(5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person der Versammlungsleiterin und des Protokollführerin,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich, insbesondere auch per E-Mail, gefasst werden.

(7) Erfolgt die Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren, können Stimmabgaben innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Versand auf dem Postweg oder E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen eines Umlaufbeschlusses beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorsitzende, welche durch Vorstandsbeschluss bestimmt werden, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge,

Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden; ODER für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

## § 12 Inkrafttreten

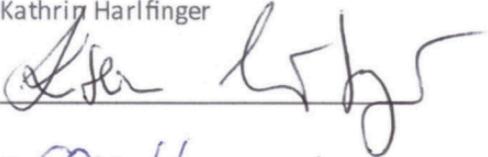
Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Hamburg, 7.3.2025

Hanna Charlotte Erhorn

  
\_\_\_\_\_

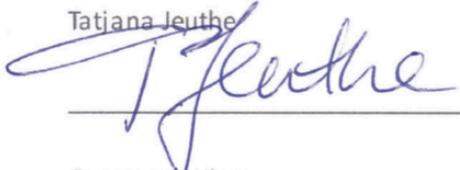
Kathrin Harlfinger

  
\_\_\_\_\_

Christin Hinrichs

  
\_\_\_\_\_

Tatjana Jeuthe

  
\_\_\_\_\_

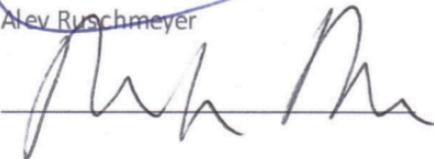
Constanze Klotz

  
\_\_\_\_\_

Julia Kunstmann

  
\_\_\_\_\_

Alex Ruschmeyer

  
\_\_\_\_\_